

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Laut Verteiler

nachrichtlich an:
Kommunalen Spitzen-
verbände

Die Staatssekretärin

Ines Feierabend

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau von der Sahle

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811706
Telefax +49 (361) 57-3811800

tmasgff.poststelle@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
M2-0028/126-16-58546/2021

Erfurt
22. April 2021

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Informationen zur Umsetzung des Gesetzes in Thüringen

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,

mit dem oben genannten Gesetz nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die die sog. „Notbremse“ einführen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen sich auf diese neue Lage einstellen. Das Gesetz wurde heute im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen des IfSG treten ab morgen in Kraft.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen als Orientierung dienen und Ihnen eine sofortige Vorbereitung auf die neue Situation ermöglichen.

Was ändert sich?

Mit dem Inkrafttreten des IfSG tritt die sogenannte „Notbremse“ in Kraft.

- Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausgangsbeschränkungen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), Schließung von Kultureinrichtungen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5), Freizeiteinrichtungen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sowie das Verbot von körpernahen Dienstleistungen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b) IfSG können Ladengeschäfte für das sog. click&meet bis zu dem übernächsten Tag öffnen, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von **150** überschritten hat. Die in Thüringen nach § 22 Abs. 4 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung strengere Regelung soll morgen im Laufe des Tages außer Vollzug gesetzt werden. Ein entsprechender Erlass wird derzeit vorbereitet und wird Ihnen unverzüglich nach Unterschrift übermittelt.
- Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von **165** werden nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG die Bildungseinrichtungen geschlossen. Hierzu werden Sie vom TMBJS entsprechend informiert.

Wann treten diese Maßnahmen in Kraft?

Die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 und 3 gelten gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 **ab dem 24. April 2021**. Da die Inzidenzwerte für den heutigen Tag erst morgen bekannt gegeben werden, können die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG erst am morgigen Tag bekannt gegeben werden.

Stand heute würde daher in allen Landkreise und kreisfreien Städte beispielsweise die sog. Notbremse nach § 28b Abs. 1 IfSG ab dem 24. April 2021 gelten.

Die Möglichkeit der Öffnung des Einzelhandels für click&meet würde demnach in wenigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten unter den Voraussetzungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 IfSG ab dem 24. April 2021 möglich sein.

Hinsichtlich der Berechnung der Überschreitung und Unterschreitung von Inzidenzwerten und der damit verbundenen Maßnahmen erhalten Sie in der Anlage eine beispielhafte Zählung.

Wer veröffentlicht die maßgeblichen Zahlen und die daraus folgenden Maßnahmen?

Das TMASGFF als oberste Gesundheitsbehörde wird gemäß § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG in geeigneter Weise die Tage bekanntmachen, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

Die maßgeblichen Inzidenzzahlen werden ebenfalls auf der Internetseite des TMASGFF veröffentlicht. Datenbasis für die Inzidenzwerte sind die durch das RKI veröffentlichten Zahlen.

Im Wege der größtmöglichen Transparenz bitte ich Sie jedoch, diese Maßnahmen ebenfalls und etwaige Änderungen ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen.

Wenngleich die Regelungen des IfSG unmittelbar Wirkung entfalten, soll die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden. Hierüber werden Sie auf den bewährten Wegen entsprechend informiert. Ausdrücklich möchte ich auch darauf hinweisen, dass einstweilen strengere Regelungen des Landes weiterhin Bestand haben (z. B. im Bereich des Kinder- und Jugendsports).

Ich bin mir bewusst, dass durch diese Regelungen des Bundes erneut eine herausfordernde Zeit auf uns alle zukommt! Ich bitte Sie einmal mehr um Ihr bewährtes und erfahrenes Engagement bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Feierabend